Bebauungsplan Nr. 67

„Gewerbegebiet – Beste-“

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Stadtplanungsamt

Inhalt:

1. Planungsanlass 3

2. Rechtsgrundlagen..... 3

3. Räumlicher Geltungsbereich 3

4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 4

5. Verkehrliche Erschließung 5

6. Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise..... 5

7. Ver- und Entsorgung 6

8. Grünordnung / Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 7

9. Flächenbilanz 8

10. Denkmalschutz 8

11. Hinweise..... 8

Anlage:

Darstellung der Umweltsituation zum Bebauungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Beste“

1. Planungsanlass

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 67 – Gewerbegebiet „Beste“ - gefasst.
Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens soll der langjährig im Außenbereich befindliche Maschinenbaubetrieb Beste bauleitplanerisch abgesichert werden.
Durch den Bebauungsplan Nr. 67 – Gewerbegebiet „Beste“ – sollen außerdem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Gewerbeflächen des vorhandenen Betriebes geschaffen werden.
Der Bebauungsplan soll den Bestand des Gewerbebetriebes sichern, Entwicklungsperspektiven eröffnen und eine zweite Betriebsleiterwohnung ermöglichen.

In dieser Angelegenheit sind Rat und Verwaltung bestrebt, die planerischen Möglichkeiten zu nutzen, den Betrieb an dieser Stelle entsprechend der Betriebsentwicklung zu sichern.
Der vorhandene Betrieb ist in 2 unterschiedliche Betriebsteile aufgeteilt. Aus diesem Grunde soll ein weiterer Betriebswohnstandort (für den Sohn des jetzigen Eigentümers) in Betriebsnähe durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Hiervon ist auch die kontinuierliche Weiterführung des Betriebes und die Sicherung der Arbeitsplätze abhängig.

2. Rechtsgrundlagen / Verfahren

Auf dieses Bebauungsplanverfahren finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der Änderungsfassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) Anwendung, da das Verfahren in der Zeit bis zum 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurde. Wird das Bebauungsplanverfahren nicht vor dem 20.07.2006 abgeschlossen, ist es nach den Vorschriften des BauGB in der Änderungsfassung vom 23.09.2004 zu Ende zu führen.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 18.06.2005 amtlich bekannt gemacht worden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 27.06.2005 bis 08.07.2005 stattgefunden. Es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben die Planunterlagen einzusehen und zu erörtern.
Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der etwa 2,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 umfasst die Grundstücke Flur 11, Flurstücke 126 und 181, sowie Flur 14, Flurstücke 47, 56 und 57. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten durch die Wegeparzelle Flur 14, Flurstück 95 (Abgrabungsflächen),
im Südosten durch den Bauhof des Kreises Warendorf Flur 14, Flurstück 114, und durch die Oelder Straße,
im Südwesten durch die Parzelle der Anlieger Flur 11, Flurstück 41,

im Nordwesten durch die Parzelle Flur 11, Flurstücke 51, 226, und Flur 14, Flurstück 26 (Abgrabungsflächen).

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster stellt im Teilabschnitt Münsterland für das Plangebiet „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche“ dar.

In dem seit 12.07.2003 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. An dieser Stelle im Stadtgebiet ist westlich und östlich der Oelder Straße die gewerbliche Entwicklung entsprechend dem Bestand festgelegt.

Das Plangebiet Nr. 67 – Gewerbegebiet „Beste“ – ist von der nördlichen und westlichen Seite eingegrenzt durch die Darstellung „Fläche für Abgrabungen“. Es handelt sich hier um genehmigte Abgrabungs- und Rekultivierungsplanungen.

Innerhalb des Plangebietes sind die derzeitigen Grünnutzungen auf der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan im Bestand dargestellt. Diese werden in die verbindliche Bauleitplanung aufgenommen und weiter entwickelt.
Im Südosten zur Oelder Straße hin grenzt eine im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Versorgungsanlagen“ an. Es handelt sich um den Bauhof des Kreises Warendorf mit einem vorhandenen Wohnhaus (ehemaliges Betriebswohnhaus Oelder Str. 199).

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Gewerbebetrieb „Beste“ wurde im Juni 2004 mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Zur Ordnung des Gebietes und zur Erreichung von Planungssicherheit wurde die planungsrechtliche Absicherung der Entwicklungsperspektiven des ortsansässigen Betriebes begrüßt. Die Darstellung einer zweiten Betriebswohnung im Plangebiet wurde als Maßnahme der Absicherung der Entwicklungsperspektive des vorhandenen Gewerbebetriebes bewertet. Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Dies wurde durch die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 02.02.2006 bestätigt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 67 wird die gewerbliche Baufläche nunmehr klar zum Außenbereich abgegrenzt und somit die mögliche Flächenunschärfe des Flächennutzungsplanes beseitigt.

Der Übergang der gewerblichen Baufläche zur dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung südlich des Plangebietes erfolgt durch die Ausweisung einer Grünfläche und die Darstellung eines „Gewerbegebietes - hier nur für Betriebswohnen“.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist im Rahmenkonzept „Wohnbauflächen – Flächenvorschlag für die langfristige Entwicklung“ die Entwicklung von Wohnbauflächen über das Jahr 2010 hinaus dargestellt.

Entlang der Oelder Straße südlich angrenzend an das Plangebiet 67 sollen sich langfristig Wohnbauflächen entwickeln.

5. Verkehrliche Erschließung

Der Betriebsstandort wird von der Oelder Straße (K 45) erschlossen. Das Ortsausgangsschild ist im Bereich des Hauses Oelder Str. Nr. 199 aufgestellt. Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt bei Station 1,655 an der Oelder Straße nördlich des Plangebietes. Die Zufahrt zum Plangebiet befindet sich somit innerhalb der Ortslage.
An der westlichen Straßenseite der K 45 führt ein 2,0 m breiter Radweg von der Beckumer- Innenstadt bis Vellern.
Über den städtischen Weg (Flur 11 Nr. 181), der als Sackgasse ausgeschildert ist, ist die Betriebszufahrt gesichert. Von Vellern kommend in Fahrtrichtung zur Innenstadt ist vor diesem Erschließungsweg ein Vorfahrtsschild angebracht.
Ein entsprechendes Sichtdreieck ist im Plangebiet eingetragen.
Von dieser asphaltierten mit einer Straßenbeleuchtung versehenen Wegefläche werden sowohl die Betriebsanlieferung als auch das vorhandene Betriebswohngebäude angefahren.
Für das Wenden eines Müllfahrzeuges auf diesem Weg wird ein Wendehammer dargestellt; hierfür kann die befestigte Fläche auf dem Grundstück Flur 14 Nr. 47 vor der Betriebshalle genutzt werden.
Die Wegeparzelle sollte eine privatrechtliche städtische Fläche bleiben. Für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Zuwegung zum Gewerbebetrieb und zu den Betriebsleiterwohnungen müssten Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht liegt bei der Stadt, es sei denn, sie würde über eine entsprechende zivilrechtliche Vereinbarung auf die Firma Beste übertragen werden.

Da von dem vorhandenen Weg keine weitere Erschließungsfunktion ausgeht, sind Stellplatzflächen innerhalb des Grundstücks Flur 11, Nr. 126, an die Wegefläche angrenzend, für den Betrieb dargestellt.
Die Wegeparzelle Flur 11 Nr. 126 stellt auch die Verbindung zum Privatweg Flur 11 Nr. 226 in den angrenzenden Steinbruchbereich der Firma Readymix dar. Auf diesem Weg (Flur 11, Nr. 226) ist ein Wegerecht für die Firma Dyckerhoff eingetragen.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ist im Jahre 1968 der Stahl verarbeitende Betrieb auf dem Grundstück Oelder Straße 195 auf den Grundstücken Flur 14, Flurstücke 47 und 56 nach § 36 (1) BBauG genehmigt worden.
Dieser jetzt seit ca. 40 Jahren als Firma Beste GmbH ansässige Betrieb ist laut Auskunft des Betriebsinhabers neuerdings in 2 unabhängige Betriebe aufgeteilt worden. Die Trennung dieser beiden Betriebe erfolgt nur wirtschaftlich und ist flächenmäßig nicht ablesbar.

Das Gewerbegebiet wird gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Die eigentliche Produktionsfläche wird entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung als vorhandene Betriebsfläche - nur Stahl- und Maschinenbau - festgesetzt.
Eine bauliche Erweiterung dieses Stahlverarbeitenden Betriebes auf den Grundstücken Flur 14, Flurstücke 47 und 56 wurde im Jahre 1990 positiv im Rahmen einer Bauvoranfrage beurteilt.
Bislang ist diese Betriebserweiterung nicht durchgeführt worden, soll aber lt. Auskunft des Betriebsinhabers in absehbarer Zeit realisiert werden. Die 1990 im Verfahren zum Vorbescheid zur Erweiterung des Stahlverarbeitenden Betriebes abgestimmten Auflagen werden Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 67.
Die von den Betriebsanlagen einschl. aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen - auch in Verbindung mit dem Betrieb der bereits genehmigten Anlagen - dürfen bei Tage 60 dB (A) / bei Nacht 45 dB (A) nicht überschreiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung des angrenzenden Bauhofes Flur 14 Nr.114
Gemessen wird jeweils 0,50 m vor geöffneten vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) (hier: Oelder Straße Nr.199).
1990 war beabsichtigt, für diese Betriebserweiterung eine Eintragung ins Baulastenverzeichnis vorzunehmen mit der Anerkennung der Verpflichtung, dass nach Durchführung des im Antrag auf Vorbescheid enthaltenen Gesamtvorhabens keine über den vorstehenden Rahmen hinausgehende sonstige Vorhaben durchgeführt werden. Diese Zusage erübrigt sich durch die verbindliche Bauleitplanung.

Die Produktionsfläche wird als Gewerbefläche (GE) „Fläche nur für Maschinenbau und Stahlverarbeitung“ entsprechend textlich festgesetzt. Die Darstellung der Gewerbeflächen für die Produktionsflächen incl. Erweiterung erfolgt mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,2. Die max. 2-geschossige geschlossene Bauweise wird hier festgesetzt.

Das GE 1 und GE 2 betreffen Bauflächen sowohl südlich als auch nördlich der Erschließungsstraße. Es handelt sich beim GE 1 um die Darstellung des vorhandenen Betriebswohnhauses eines Betriebsinhabers. Weiterhin wird südlich des Weges eine Baufläche als GE 2 ebenfalls in 1-geschossiger offener Bauweise für den Betriebsinhaber des zweiten Produktionsteils ausgewiesen. Die Gewerbeflächen 1 und 2 werden mit 1-geschossiger offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschossflächenzahl 0,6 festgesetzt.
Gestalterisch festgesetzt wird die Dachneigung von 15 – 45 °.
Für diese ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen müssen im Baugenehmigungsverfahren die Vorraussetzungen nach § 8 (3) Nr. 1 BauGB nachgewiesen werden. Diese gewerblichen Bauflächen stehen in engem Zusammenhang zum Betrieb. Es wird textlich festgesetzt, dass von keiner der beiden Betriebsleiterwohnungen (GE1 und GE2) zukünftig ein Schutzanspruch gegenüber einem der Betriebsteile besteht.
Die Betriebsleiterwohnungen sollten über eine Baulast an den Gewerbebetrieb gekoppelt werden um zu verhindern, dass zukünftig Unbeteiligte in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betrieb wohnen.

Südlich der Verkehrsfläche schließt sich eine private Grünfläche an mit entsprechenden Stellplätzen für den Betrieb. Hier sind die vorhandenen Bäume zum Erhalt festgesetzt. Entsprechend der Bestandsaufnahme und der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan sind großflächig im Norden des Plangebietes private Grünflächen und auch der vorhandene Nadelwald im Bestand dargestellt.
Diese Flächen grenzen unmittelbar an Abgrabungsflächen der Firma Readymix an. Hier wurde in der Vergangenheit in unmittelbarer Nähe zum Betrieb als auch zum Betriebswohnen von den genehmigten Sprengrechten Gebrauch gemacht.
Für die Fa. Readymix ist im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Münster vom 12.1.1994 bezüglich der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 14, Flurstücke 26, 27, 31, 32, 33, 36, 37 festgelegt worden, dass der Abbau durch Sprengen vorgenommen werden kann. In diesem Genehmigungsverfahren ist von der Firma Readymix ein Gutachten vorgelegt worden in dem ein Sicherheitsabstand zum Wohnhaus „Beste“ von 80 m als ausreichend bewertet wird.
In den am 25.11.2004 planfestgestellten Antragsunterlagen zur Modifizierung des bestehenden Kalksteinbruchs Kollenbach wird festgestellt, dass angrenzend an den Betrieb Beste der Abbau nunmehr abgeschlossen ist. Im Abstand von ca. 250m hat der Betriebsinhaber abgebaute und rekultivierte Flächen erworben.
Die Einwirkungen auf das Plangebiet durch Kalksteinabbau finden somit im Gegensatz zu den letzten Jahrzehnten nun in einem entsprechenden Abstand statt.

7. Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen Wasser- und Stromleitungen sind nach Angabe der Versorgungsträger in den Bebauungsplan eingetragen.
Falls es zu einer stromtechnischen Leistungserhöhung im Gewerbegebiet kommt, ist ein Stationsstandort mit dem Betriebsinhaber abzustimmen.

Der Betrieb, das vorhandene und das zukünftige Betriebswohnhaus werden über die bestehende Trinkwasserleitung versorgt.

In dem gültigen Zentralabwasserplan (ZAP) aus dem Jahre 1985 ist die Entwässerung des Plangebietes enthalten. Der in Aufstellung befindliche ZAP berücksichtigt die Flächen gleichermaßen.

Die Lagerhalle und das Büro der Firma Beste, Oelder Str. 197 Grundstück, Flur 14, Flurstück 47, und das Wohnhaus Oelder Str. 195 Flur 14, Flurstücke 56 und 57 sind an den vorhandenen Mischwasserkanal in dem städtischen Weg Flur 11,Flurstück 181 angeschlossen. Die anfallenden Abwässer werden dem öffentlichen Mischwasserkanal zugeführt und zur städtischen Kläranlage Beckum geleitet. Die hydraulische Kanalnetzberechung aus dem Jahre 2005 zeigt eine starke Überlastung der Mischwasserkanalisation (DN 300mm) in dem Zufahrtsweg Flur 11, Flurstück 181 und der Oelder Straße auf.

Der Bebauungsplan Nr. 67 grenzt an das Gewässer, Flur 11 Nr. 41, mit dem Anschluss an den Rattbach. Das natürliche Gelände verläuft von der Oelder Straße (K45) in Richtung des vorhandenen Grabens mit Anschluss an den Rattbach.
Der städtische Weg und die nördlich des städtischen Weges bestehenden Gebäude und Hallen der Fa. Beste können weiterhin im Mischsystem entwässern und an den vorhandenen Mischwasserkanal anschließen. Die Ableitung von Regenwasser von den Hallen in den benachbarten Graben Flur 11 Nr. 41 ist jedoch wünschenswert. Hierfür wäre dann ggf. ein Regenklärbecken und in jedem Fall ein Regenrückhaltebecken erforderlich.

Das Grundstück Flur 11, Flurstück 126 wird im dem gültigen Zentralabwasserplan aus dem Jahre 1985 dem Rattbach zugeordnet.
Das geplante Gewerbegebiet südlich des städtischen Weges auf dem Grundstück Flur 11 Nr.126 ist im Trennsystem zu entwässern. Dem § 51 a LWG wird mit der ortsnahen Einleitung entsprochen.
Da auf dem Grundstück Flur 11 Nr.126 lediglich eine Betriebsleiterwohnung zulässig ist und die Freiflächen des Grundstückes wohnbauähnlich genutzt werden sollen, ist nach Abstimmung mit dem Kreis Warendorf, in Abhängigkeit der Nutzung das Regenwasser gedrosselt in den angrenzenden Graben zu leiten.

8. Grünordnung
Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und Waldfläche dargestellt.
In der beiliegenden „Darstellung der Umweltsituation“ sind die vorhandenen und geplanten Grünbereiche dargestellt und bewertet.
Der Bebauungsplan setzt die vorhandene Waldfläche abzüglich der Betriebserweiterungsfläche sowie die vorhandenen Grünflächen jeweils auf privaten Grundstücken fest. Weiterhin sind 17 vorhandene Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Im beiliegenden Umweltbericht ist eine differenzierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt worden, welche im Ergebnis feststellte, dass die Eingriffe durch die grünordnerischen Erhaltungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden. Ein Ausgleich des Eingriffs ist somit an anderer Stelle erforderlich.
Die Bilanzierung hat ergeben, dass ein rechnerischer Eingriff von 2204 Wertpunkten erfolgt. Da der Eingriff im Wesentlichen im Bereich der Fichtenwald-Monokultur erfolgt, hat der Ausgleich in der Neuanlegung einer Waldfläche zu erfolgen.
Gemäß des „Ahlener Modells“ des Kreises Warendorf sollen keine neuen Nadelwälder als Ausgleich angesetzt werden. Als Waldersatz kommt nur der Biotoptyp „naturnaher Wald (bodenständig)“ in betracht.

Gemäß der vorgenannten Berechnung ist ein naturnaher Wald in einer Größe von mindestens 5.651 m2 an anderer Stelle anzupflanzen. Als Bepflanzung

sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze wie Stieleiche, Vogelkirsche, Feldahorn, Hasel und Hainbuche vorzusehen.
Die Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer hat zum Ergebnis, der Ausgleich soll durch die Kompensationsmaßnahme auf einer externen Kompensationsfläche der Stadt Beckum an der Werse in Beckum (Flusskilometer 57,800 – 60,300) geschaffen werden. Die Durchführung wird in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer geregelt.

9. Flächenbilanz

Art der Nutzung	**Fläche in m^2**	**Anteil in %**
Gewerbegebiet (Produktionsfläche)	6301	28,4
Gewerbegebiet (GE 1)	1232	5,5
Gewerbegebiet (GE 2)	1276	5,8
Verkehrsflächen	1653	7,4
Fläche priv. Stellplätze	250	1,1
Waldflächen	3282	14,8
priv. Grünflächen	8203	37,0
Plangebietsgröße	**22197**	**100**

10. Denkmalschutz

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Beste““ sind keine Denkmäler bekannt. Sollte bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Münster, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

11. Hinweise / Nachrichtliche Darstellungen

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Nr. 125 von März 1989 zu beachten.
Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallationen dürfen nach § 17 (2) der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich ihrer Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft

kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
Gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Krw/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 Krw/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.
Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehend zu verständigen.
Die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 8 Bergbau und Energie NRW weist darauf hin, dass lediglich zum ehemaligen Strontianitabbau unvollständige Unterlagen vorliegen. Bei Unstetigkeiten im Baugrund wird empfohlen einen Sachverständigen zur Klärung der Baugrundverhältnisse einzuschalten.

Sollten im Planbereich Bauhöhen von 20 Metern überschritten werden, sind die Bauunterlagen der Wehrbereichsverwaltung zur Einzelprüfung zuzuleiten.

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
März 2006

Die Planunterlagen - Bebauungsplan Nr.67 mit Begründung und der Anlage zur Begründung „Darstellung der Umweltsituation“ - haben in der Zeit vom 3.04.2006 bis 05.05.2006 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Aufgrund von vorgebrachten Anregungen wurde die Begründung nach der Offenlegung fortgeschrieben. Die entsprechende Textstelle wurde ***kursiv*** geschrieben.

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Juni 2006